



Kanal- und Gewässeramt

Faberstraße 11
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2452
Fax +43 662 8072 3485
kanalamt@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Barbara Kühlmann
Tel. +43 662 8072 2456

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
06/02/70659/2025/001

7.1.2026

Betreff

Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten
Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes
hiefür gemäß § 10 Abs. 2 ALG
im Bereich Lastenstraße, Gniglerstraße und Nebenstraßen

Amtsbericht

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes sind der Bereich und der Zeitpunkt, ab welchem in einem Gebiet das Erfordernis für die Errichtung von Hauptkanälen besteht, durch Verordnung des Gemeinderates bzw. des Bauausschusses (ermächtigt aufgrund der Bestimmungen des Anhanges zur GGO, Pkt. 4.2.6.) zu bestimmen.

Als Hauptkanäle der Gemeinde gelten gemäß § 10 Abs. 1 ALG auch solche, zu deren Herstellungs- und Erhaltungskosten die Gemeinde anteilig beizutragen hat. Diese Verordnung ist die Voraussetzung, dass die Grundeigentümer dort, wo für die Ableitung der Abwässer eine Kanalisationsanlage besteht, gemäß § 16 Abs. 3 BauTG verpflichtet werden können, Hauskanäle auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten und die Abwässer von ihren Bauten und sonstigen baulichen Anlagen in die Kanalisationsanlagen einzuleiten. Auch bildet dieser Beschluss die Grundlage für die Vorschreibung des Kanalkostenbeitrages gemäß §§ 11 und 12 des Anliegerleistungsgesetzes an die Eigentümer der am Hauptkanal der Gemeinde liegenden und zum Bauplatz erklärten Grundstücke.

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Salzburg vom 30.12.2004, Zahl 1/01-30.900/112-2004 wurde der Stadtgemeinde Salzburg die wasserrechtliche Bewilligung zur Generalsanierung und Erweiterung der Kanalisation im Kanalbetriebsgebiet Itzling 02 und zur Errichtung und Benützung der hierfür erforderlichen Anlagen erteilt. Mit Schreiben vom 10.7.2025, Zl. 20701-1/30900/192/4-2025, hat die Salzburger Landeshauptfrau für die Sanierung der Kanalisationsanlagen im Bereich der Lastenstraße, Gniglerstraße und Nebenstraßen von der Durchführung eines ordentlichen Bewilligungsverfahrens abgesehen, und die Sanierung im angezeigten Umfang gemäß den §§ 114, 115 WRG zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Kanalneuerrichtung werden Hauptkanäle im Bereich jener, im Anhang (vgl. Lageplan) nummerierten und orange markierten Stränge errichtet.
Im Detail werden diese dargestellten Abschnitte wie folgt bezeichnet und beschrieben:

Teilabschnitt Nr. 1, in der Lastenstraße (aufgrund Lückenschluss);
Teilabschnitt Nr. 2, in der Weiserhofstraße (aufgrund neuer Lage).

Amtsvorschlag

Der Bau- und Wohnungsausschuss der Landeshauptstadt Salzburg möge gemäß Punkt 4.2.6. des Anhanges zur GGO beschließen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976, wird bestimmt, dass im Bereich

1. der Lastenstraße, beginnend ca. auf Höhe der Liegenschaft Lastenstraße 14 in nordöstlicher Richtung verlaufend, mit einer Länge von ca. 53,5 m und endend auf Höhe der Liegenschaft Lastenstraße 16,
2. der Weiserhofstraße, beginnend auf Höhe der Liegenschaft Lastenstraße 16, die Lastenstraße querend und mündend in die Weiserhofstraße, in südlicher Richtung verlaufend, mit einer Länge von ca. 101,8 m und endend ca. auf Höhe der Liegenschaft Weiserhofstraße 15,

ein Erfordernis für die Errichtung eines Hauptkanales vom 25.8.2025 an besteht.

Die Sachbearbeiterin:
Barbara Kühlmann

Der Amtsleiter:
Dipl.-Ing. Bernhard Koch

Der rechtskundige Sachbearbeiter:
Mag. Matthias Peterlunger

Für die Baudirektion-Baucontrolling:
Dipl.-Ing. Christian Bratka

Der Abteilungsvorstand:
Dipl.-Ing. Alexander Schrank

Elektronisch gefertigt

Gesehen:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Mag. Kay-Michael Dankl

Beilage:
Lageplan, Hauptkanäle Lastenstraße, Gniglerstraße und Nebenstraßen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>